

Referent Abg. Schäffer:

§. 49.

Zu §. 65.

Nach beendigter Recrutirung sind wegen der nicht erschienenen und als strafbare Abwesende zu betrachtenden Militairpflichtigen von den Amtshauptmannschaften Erörterungen anzustellen.

Zeigt es sich in Folge derselben, daß sie in einem andern Recrutirungsbezirke ihrer Militairpflicht nicht Genüge geleistet haben, und ist ihr Aufenthaltsort bekannt, so sind sie, wenn sie sich im Inlande befinden, mittelst sofortiger Requisition einzuziehen. Befinden sie sich im Auslande, und zwar in einem Staate, welcher in der durch das Mandat vom 19. März 1831 publicirten Caravelconvention begriffen ist, oder mit welchem eine dergleichen Convention besteht, so sind sie daselbst zu reclamiren.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer §. 49 des Entwurfs? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

§. 50.

Zu §. 66.

Bleibt jedoch der Aufenthalt solcher Mannschaften unbekannt, so sind selbige mittelst öffentlicher Blätter der hiesigen und benachbarten Lande, unter Einräumung einer doppelten sächsischen Frist Seiten der Kreisdirectionen zur persönlichen Gestellung unter der Verwarnung vorzuladen, daß sie außerdem nach Ablauf dieser Frist als Ausgetretene werden betrachtet und hinsichtlich ihres Vermögens den Deserteurs gleich geachtet werden.

Präsident Braun: Will die Kammer dem vorliegenden Paragraphen ihre Zustimmung ertheilen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

§. 51.

Zu §. 70.

Jeder Militairpflichtige, welcher seinen Körper verstümmelt oder ein Verbrechen begangen hat, soll, wenn im Laufe der deshalb anzustellenden Untersuchung sich ergiebt, daß er dadurch sich dem Kriegsdienste zu entziehen beabsichtigte, und derselbe zu diesem Dienste noch tüchtig und würdig befunden wird, zu einer doppelten Dienstzeit in der activen Armee und dreijähriger Verpflichtung zur Kriegsreserve eingestellt werden.

Präsident Braun: Nimmt die Kammer §. 51 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

§. 52.

Zu §. 71.

Wird dagegen ein solcher Mann zum Militairdienste untüchtig befunden, so soll derselbe nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs Art. 144, dafern er schon vor der Verstümmelung untüchtig gewesen ist, mit Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu drei Monaten, war er aber vorher tüchtig, oder wird er für unwürdig erachtet, mit Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre belegt werden, und in den beiden letzten Fällen außerdem noch die Verschaffung eines Stellvertreters gesetzlich bestimmte Einstandssumme

zu entrichten verbunden sein. Bei Unvermögen tritt die §. 16 enthaltene Bestimmung ein.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer §. 52 des Gesetzentwurfs? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

§. 53.

Zu §. 75.

Jeder Militairpflichtige, welcher irgend Jemand in der Absicht, vom Kriegsdienste befreit zu bleiben, durch Bestechung oder zu Ausstellung falscher Zeugnisse oder sonst für sich zu gewinnen gesucht hat, soll, wenn diese Absicht auch nicht erreicht worden und derselbe zum Dienste tüchtig ist, ohne weiteres zu neunjähriger Dienstzeit in der activen Armee und dreijähriger Kriegsreservepflicht eingestellt, wenn er jedoch untüchtig befunden wird, mit vier Wochen Gefängniß oder Handarbeit bestraft werden.

Präsident Braun: Ist die Kammer mit §. 53 einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

§. 54.

Zu §. 86.

Die Entlassung erfolgt, wenn die §. 3 für die Mannschaften der activen Armee und der Kriegsreserve bestimmte gesetzliche oder gesetzlich verlängerte Dienstzeit erfüllt ist, mit Ausnahme des §. 4 gedachten Falles.

Auf die bei dem Erscheinen dieses Gesetzes bereits in der Kriegsreserve stehenden Mannschaften findet dasselbe keine Anwendung, es sind vielmehr diese nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. October 1834 zu behandeln.

Der Bericht zu §. 54 lautet:

Die erste Kammer hat bei §. 59 beschlossen, es möge der gegenwärtige Gesetzentwurf mit den unverändert gebliebenen Theilen des Gesetzes vom 26. October 1834 vereinigt und in dieser Verbindung als ein neues Gesetz erlassen werden.

Bei der Berathung der ersten Kammer nahm der Königl. Herr Commissar Anlaß, zu bemerken, daß, wenn der vorangegebene Antrag Annahme finden und ein ganz neues Gesetz erlassen werden sollte, der zweite Satz des Paragraphen in Wegfall werde kommen müssen.

So begründet diese Bemerkung war, so ging doch die erste Kammer auf die Aeußerung des Herrn Berichterstatters, daß dieser Umstand, als Sache der Redaction, der Staatsregierung überlassen werden konnte, darüber hinweg und nahm den Paragraphen einstimmig an.

Die Deputation glaubt jedoch, daß hierüber ein bestimmter Entschluß zu fassen und dieser zweite Satz in Wegfall zu bringen sei, zumal die Deputation bei §. 59 eine veränderte Fassung, welche zugleich das mit enthält, was der zweite Satz ausdrücken soll, empfiehlt.

Referent Abg. Schäffer: Es ist diesem, wie auch der Bericht enthält, daß das Gesetz von 1834 annoch auf diejenigen, welche jetzt in der Kriegsreserve stehen, Anwendung leiden solle, begegnet durch die neue Fassung von §. 59. Nach dieser wird das Gesetz zwar ebenfalls aufgehoben, jedoch mit Ausnahme der in der Reserve bereits stehenden Mannschaften, auf welche das